



2024/310

8.2.2024

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 204/2021**

**vom 9. Juli 2021**

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/310]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/407 der Kommission vom 3. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Zitronensäure in Anhang I <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 12n (Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 0407**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/407 der Kommission vom 3. November 2020 (ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 15)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/407 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2021.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Rolf EINAR FIFE

<sup>(1)</sup> ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 15.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.